

Hygienekonzept des Wirtschaftsbetriebes Mainz AöR für die Durchführung von Trauerfeiern und Beisetzungen auf den Mainzer Friedhöfen

Auf Grundlage der fünfundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (25. CoBeLVO) vom 19. August 2021 wird nachfolgendes Konzept zur Durchführung von Trauerfeiern und Beisetzungen auf den Mainzer Friedhöfen durch den Wirtschaftsbetrieb Mainz festgelegt:

Grundsätzlich ist beim Aufenthalt auf den Mainzer Friedhöfen anlässlich von Trauerfeiern und Beisetzungen der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen als denen des eigenen Hausstandes einzuhalten.

Die bislang für Zusammenkünfte von Personen anlässlich Bestattungen geltende Personenbegrenzung wurde in der 25. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz aufgehoben.

Zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus gilt für alle Anwesenden die Maskenpflicht, wobei das Tragen einer medizinischen Maske (FFP2 oder OP-Maske) erforderlich ist. Diese entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes von 1,5 m einen festen Platz einnehmen. Dies gilt für den Innenbereich als auch den Außenbereich gleichermaßen.

Zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Regelung, d. h. der Möglichkeit der Abnahme der Maske am Platz in der Trauerhalle, wird die maximale Personenanzahl für die Mainzer Trauerhallen wie folgt festgelegt:

Friedhof	In der Trauerhalle
Bezirksfriedhof West	30
Bretzenheim	12
Drais	10
Ebersheim	22
Finthen	26
Hechtsheim	20
Weisenau	22
Laubenheim	16
Mombach	60
Hauptfriedhof	40
Hauptfriedhof (altes Krematorium)	18
Gonsenheim	30
Marienborn	10

Abschiednahmen und Trauerfeiern in den Räumlichkeiten des Krematoriums sind für den „Raum der Stille“ mit vier gleichzeitig anwesenden Personen und im „Raum der Begegnung“ mit zwölf gleichzeitig anwesenden Personen zulässig.

Organisation der Durchführung von Trauerfeiern

In den Trauerhallen wird das Abstandsgebot sowie die Personenbegrenzung durch eine reduzierte Anzahl an Sitzplätzen und das Aufstellen der Stühle im entsprechenden Abstand gewährleistet.

Beim Betreten und Verlassen der Trauerhallen ist in besonderem Maße darauf zu achten, Personenansammlungen zu vermeiden.

Alle Personen müssen sich beim Betreten der Trauerhalle die Hände desinfizieren. Desinfektionsmittel werden vor den Trauerhallen zur Verfügung gestellt.

Beisetzungen ohne vorherige Trauerfeiern werden grundsätzlich vom Vorplatz der Trauerhalle aus beschränkt.

An den Trauerhallen wird auf das Hygienekonzept, insbesondere auf die persönlichen Hygienemaßnahmen, durch Aushang hingewiesen.

Im Anschluss an jede Trauerfeier werden die Trauerhallen für mindestens 30 Minuten gelüftet.

Die Urne bzw. der Sarg, wird unmittelbar beigesetzt. Das Personal des Wirtschaftsbetriebs entfernt sich direkt von der Grabstätte. Im Anschluss besteht für Geistliche und/oder Trauerredner die Möglichkeit einen Segen bzw. eine Trauerrede zu sprechen.

Angehörigen oder engen Freunden des Verstorbenen wird das Tragen der Urne zum Grabe gestattet, wenn dies gewünscht wird. Der Träger der Urne hat sich unmittelbar zuvor die Hände zu desinfizieren.

Schaufeln für den Erdwurf am Grab werden nicht zur Verfügung gestellt.

Gemeinsamer Gesang sowie das Spielen von Instrumenten mit erhöhtem Aerosolausstoß ist untersagt.

Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist die Teilnahme an der Trauerfeier und der Beisetzung nicht gestattet.

Gewährleistung der Einhaltung der Regelungen

Den Anweisungen der Mitarbeiter des Wirtschaftsbetriebs sind im Sinne dieses Hygienekonzeptes und der CoBeLVO in der jeweils gültigen Fassung Folge zu leisten.

Personen, welche zur Einhaltung des Hygienekonzeptes nicht bereit sind, wird die Teilnahme an der Veranstaltung verwehrt.

Dieses Hygienekonzept ist ab dem 23.08.2021 gültig.



Jeanette Wetterling
Vorstandsvorsitzende